

## Vorsicht Alg II-Sperre wegen Nichtannahme von Leiharbeitsstellen

Es ist davon auszugehen, dass ALG II-Bezieher sich in Zukunft häufig auf Stellenangebote von Leiharbeitsfirmen bewerben müssen. Eine Ablehnung dieser Stellen, die zum Teil mit Stundenlöhnen von unter 5 Euro angeboten werden, kann zu empfindlichen Kürzungen, ja sogar zu vollständiger Sperrung des Alg II-Bezugs führen. Die Tarifentwicklung im Niedriglohnsektor hat sich zwar nicht verbessert aber es sind zum Teil juristische Grauzonen entstanden, die es ermöglichen, sich **dem Zwang zur Annahme dieser Stellen zu entziehen**.

### Was ist passiert ?

**Fast alle** Tarifverträge, die bei Abfassung der Arbeitsverträge von den Leihfirmen in Bezug genommen werden, sind ungültig geworden. Werden solche Arbeitsverträge unterschrieben, so besteht für die Leihfirmen die Pflicht, dem Leiharbeitnehmer den gleichen Lohn zu zahlen, wie einem Stammbeschäftigten des Kundenbetriebs in vergleichbarer Tätigkeit. Dieses Gehalt ist meistens wesentlich höher als das, welches die Leihfirmen an die Leiharbeitsbeschäftigten zahlen.

### Was ist zu tun ?

Um nicht den Eindruck zu erwecken, eine angebotene Leiharbeitsstelle nicht annehmen zu wollen, sollte man sich an der Stelle interessiert zeigen und auf Unterzeichnung des Arbeitsvertrags drängen. Sobald es zur Unterzeichnung kommt, erbittet man sich Durchlesezeit und überprüfe den sogenannten "Tarifbezugspassus". In diesem werden die Arbeitsbedingungen eines bestimmten Tarifvertrags vereinbart, bzw. ein bestimmter Tarifvertrag "in Bezug" genommen.

Ist aus diesem Passus ersichtlich, dass ein mit dem christlichen Gewerkschaftsbund CGZP abgeschlossener Tarifvertrag in Bezug genommen wird, so sollte man den Arbeitsvertrag dennoch unterschreiben. Nachdem man dann sein Exemplar des Arbeitsvertrages entgegen genommen hat, teile man dem Disponenten freundlich mit, er möge bitte veranlassen, dass in der Lohnabrechnung nicht der im Arbeitsvertrag vereinbarte Stundenlohn zur Lohnabrechnung zu Grunde gelegt wird, sondern der Lohn eines Stamarbeiters im Kundenbetrieb in vergleichbarer Tätigkeit. **Andernfalls sehe man sich gezwungen, die Lohndifferenz gemäß §3 Abs 3 AÜG gerichtlich einzuklagen.**

Diese Vorgehensweise ist auch dann zu empfehlen wenn ein DGB-Flächentarifvertrag in Bezug genommen wird, der zum 31.12.2008 gekündigt wurde. Es empfiehlt sich daher, auch Einsicht in den in Bezug genommenen Tarifvertrag zu erbitten, um dessen Ablaufdatum zu überprüfen. Sollte der Verleiher den Tarifvertrag nicht aushändigen, so vereinbart einen zweiten Vorstellungstermin und teilt dies auch der Arge mit. Sollte Euer Sachbearbeiter das rechtswidrige Verhalten der Leihfirma unterstützen, meldet es uns, damit wir auch diesen gerichtlich belangen können.

In der Regel und mit etwas Glück wird der Arbeitsvertrag **ohne Konsequenzen für Euch** direkt von der Leihfirma gekündigt bzw. der Verleiher wird kein Interesse mehr daran haben, Euch einzustellen.

Wenn Ihr unsicher seid, dann unterschreibt den Arbeitsvertrag und setzt Euch sofort unter der unten angegebenen Telefonnummer mit uns in Verbindung. Auf unserer Webseite findet Ihr ggf. vorformulierte Musterklagen zum Download, die wir gemeinsam vervollständigen können.

[www.alaid.de](http://www.alaid.de)

Tel. : 0176 966 939 00

**Antileiharbeits-Initiative Düsseldorf**

Wir treffen uns jeden 2ten Don. im Monat, 19.30 Uhr im Solaris, Kopernikusstr.53, 40225 Düsseldorf  
[www.mittwochsfruestueck.tk](http://www.mittwochsfruestueck.tk) , [www.chefduzen.de](http://www.chefduzen.de) , [www.fau-duesseldorf.org](http://www.fau-duesseldorf.org) , [www.labournet.de](http://www.labournet.de)  
[www.terz.de](http://www.terz.de)